tirol Unser Land

BOTE FÜR TIROL

Amtsblatt der Behörden, Ämter und Gerichte Tirols

Stück 22 / 199. Jahrgang / 2018

Kundgemacht am 30. Mai 2018

Amtssigniert. SID2018051121857
Informationen unter: amtssignatur.tirol.gv.at

Amtlicher Teil

Nr. 607 Stellenausschreibung des Amtes der Tiroler Landesregierung von einer Stelle

Nr. 608 Verordnung des Landeshauptmannes vom 25. Mai 2018 über die Öffnungszeiten von Verkaufsstellen in der Gemeinde Oetz anlässlich der Veranstaltung „Oetzer Wirtschaftssommer 2018“

Nr. 609 Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Kufstein über die Bestimmung der Tatbestände von Verwaltungsübertretungen, die durch Anonymverfügung geahndet werden, und der Höhe der dafür im Vorhinein festgesetzten Geldstrafen nach dem Verwaltungsstrafgesetz 1991

Nr. 610 Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Landeck über die Bestimmung der Tatbestände von Verwaltungsübertretungen, die durch Anonymverfügung geahndet werden, und der Höhe der dafür im Vorhinein festgesetzten Geldstrafen nach dem Verwaltungsstrafgesetz 1991

Nr. 611 Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Lienz über die Bestimmung der Tatbestände von Verwaltungsübertretungen, die durch Anonymverfügung geahndet werden, und der Höhe der dafür im Vorhinein festgesetzten Geldstrafen nach dem Verwaltungsstrafgesetz 1991

Nr. 612 Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Imst über die Bestimmung der Tatbestände von Verwaltungsübertretungen, die durch Anonymverfügung geahndet werden, und der Höhe der dafür im Vorhinein festgesetzten Geldstrafen nach dem Verwaltungsstrafgesetz 1991

Nr. 613 Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Innsbruck über die Bestimmung der Tatbestände von Verwaltungsübertretungen, die durch Anonymverfügung geahndet werden, und der Höhe der dafür im Vorhinein festgesetzten Geldstrafen nach dem Verwaltungsstrafgesetz 1991

Nr. 614 Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Reutte über die Bestimmung der Tatbestände von Verwaltungsübertretungen, die durch Anonymverfügung geahndet werden, und der Höhe der dafür im Vorhinein festgesetzten Geldstrafen nach dem Verwaltungsstrafgesetz 1991

Nr. 615 Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Kitzbühel über die Bestimmung der Tatbestände von Verwaltungsübertretungen, die durch Anonymverfügung geahndet werden, und der Höhe der dafür im Vorhinein festgesetzten Geldstrafen nach dem Verwaltungsstrafgesetz 1991

Nr. 616 Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Schwaz über die Bestimmung der Tatbestände von Verwaltungsübertretungen, die durch Anonymverfügung geahndet werden, und der Höhe der dafür im Vorhinein festgesetzten Geldstrafen nach dem Verwaltungsstrafgesetz 1991

Nr. 617 Verordnung der Landespolizeidirektion Tirol über die Festsetzung der Strafhöhen für Anonymverfügungen

Nr. 618 Verordnung des Amtes der Tiroler Landesregierung über die Jugendzulässigkeit von Filmen

Nr. 619 Kundmachung über die Auflegung des Entwurfes der ersten Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde St. Veit in Defereggen

Nr. 620 Kundmachung gemäß § 48 des Apothekengesetzes betreffend den Antrag auf Erteilung der Bewilligung zum Betrieb einer neu zu errichtenden öffentlichen Apotheke in Innsbruck

Nr. 621 Kundmachung über das Erlöschen der Befugnis eines Ziviltechnikers

Nr. 622 Verlautbarung der Namen der in das Kollegium des Landesschulrates bestellten und entsendeten Mitglieder und Ersatzmitglieder

Nr. 623 Offenes Verfahren: Baumeisterarbeiten inklusive Materiallieferung für den Abwasserverband Oberpaznaun

Nr. 624 Offenes Verfahren: Druck Zeitschrift für die Marktgemeinde Mayrhofen

Nr. 625 Offenes Verfahren: Produktion und Montage von Werbemitteln für die UCI Rad WM 2018 für die Innsbruck-Tirol Rad WM 2018 GmbH

Nr. 626 Offenes Verfahren: Fliesenlegearbeiten für die Sanierung des Institutsgebäudes MedUni in Innsbruck

Nr. 627 Offenes Verfahren: Medizinalgasanlagen für das Haus 14 für die Tirol Kliniken GmbH in Hall in Tirol

Nr. 628 Offenes Verfahren: Medizinische Einweg-Untersuchungshandschuhe für die Tirol Kliniken GmbH

Nr. 629 Verhandlungsverfahren: Baumeisterarbeiten Um- und Zubau des Dorfzentrums Reith bei Seefeld

Nr. 630 Direktvergabe:Vorgehängte Fassade für den Neubau des Feuerwehrhauses Wörgl für die Stadtgemeinde Wörgl

Nr. 631 Direktvergabe: Fixe Möblierung für den Neubau des Schulzentrums Hall in Tirol

Nr. 632 Direktvergabe: Aussenanlagen für den Neubau der Krankenpflegeschule des Bezirkskrankenhauses Kufstein

Nr. 633 Direktvergabe: Metallbau-/Bauschlosserarbeiten beim Neubau des Umspannwerks Zell für die TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG

MITTEILUNG

Bericht über die unabhängige Prüfung der Klubförderung des Landtagsklubs der FPÖ Tirol für das Jahr 2017

Nr. 607 • Amt der Tiroler Landesregierung

STELLENAUSSCHREIBUNG

Beim Amt der Tiroler Landesregierung ist derzeit folgende Stelle ausgeschrieben:

- Abteilung Bodenordnung, Technisch/Naturwissenschaftliche Spezial-Sachbearbeitung, Vermessungstechnikerin / Vermessungstechniker, 40 Wochenstunden, Mindestentgelt € 2.186,40 brutto/Monat, Bewerbungsfrist 8. Juni 2018 (GZ.: OrgP-70/2018/56).

Bewerbungen sind beim Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Organisation und Personal, Eduard-Wallnöfer-Platz 3, 6020 Innsbruck, unter der entsprechenden Geschäftszahl einzubringen.

Ausführliche Informationen zu den Stellenausschreibungen sind im Internet unter *www.tirol.gv.at/stellenausschreibungen* zu finden.

Bei Fragen stehen die MitarbeiterInnen der Abteilung Organisation und Personal, unter der Telefonnummer 0512/508-2222, zur Verfügung.

Innsbruck, 24. Mai 2018

Für die Landesregierung: Dr. Pezzei

Nr. 608 • Amt der Tiroler Landesregierung • *Sachgebiet Gewerberecht*

VERORDNUNG
des Landeshauptmannes vom 25. Mai 2018 über die Öffnungszeiten von Verkaufsstellen in der Gemeinde Oetz anlässlich der Veranstaltung „Oetzer Wirtschaftssommer 2018“ am 1. Juni und 7. September 2018

Aufgrund des § 4a Abs. 1 Z. 3 des Öffnungszeitengesetzes 2003, BGBl. I Nr. 48, wird verordnet:

§ 1
Öffnungszeiten

Am 1. Juni und 7. September 2018 dürfen in der Gemeinde Oetz anlässlich der Veranstaltung „Oetzer Wirtschaftssommer 2018“ die Verkaufsstellen bis 22.00 Uhr offen gehalten werden.

§ 2
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Tag der Kundmachung in Kraft.

Der Landeshauptmann: Platter
Der Landesamtsdirektor: Liener

Nr. 609 • Bezirkshauptmannschaft Kufstein • *KU-DIV-8/53-2018*

VERORDNUNG
über die Bestimmung der Tatbestände von Verwaltungsübertretungen, die durch Anonymverfügung geahndet werden, und die Höhe der dafür im Vorhinein festgesetzten Geldstrafen nach dem Verwaltungsstrafgesetz 1991

§ 1

Gemäß § 49a Abs. 1 Verwaltungsstrafgesetz 1991 (VStG), BGBl. Nr. 52/1991 (WV) in der Fassung BGBl. I Nr. 120/2016, werden zur Verfahrensbeschleunigung in der Anlage jene einzelnen Tatbestände von Verwaltungsübertretungen, die durch Anonymverfügung geahndet werden dürfen, und die Höhe der dafür unter Bedachtnahme auf § 19 Abs. 1 VStG zu verhängenden Geldstrafen bestimmt.

§ 2

Die Anlage zu dieser Verordnung wird gemäß § 8 Landes-Verlautbarungsgesetz 2013, LGBl. Nr. 125/2013 in der Fassung LGBl. Nr. 26/2017, durch Auflegung zur öffentlichen Einsichtnahme bei der Bezirkshauptmannschaft Kufstein, 1. Stock, Zimmer 116, während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden kundgemacht. Weiters kann in die Anlage im Internet unter *www.tirol.gv.at/verkehr/verkehrsrecht* Einsicht genommen werden.

§ 3

Diese Verordnung wird gemäß § 6 Landes-Verlautbarungsgesetz 2013 mit dem Tag der Freigabe zur Abfrage im Boten für Tirol *(www.tirol.gv.at/Bote)* kundgemacht und tritt mit **1. Juni 2018** in Kraft. Gleichzeitig treten alle bisherigen Verordnungen nach § 49a Abs. 1 VStG außer Kraft.

Kufstein, 22. Mai 2018

Der Bezirkshauptmann: Dr. Platzgummer

Nr. 610 • Bezirkshauptmannschaft Landeck • *LA-DIV/ANO/2-2018*

VERORDNUNG
über die Bestimmung der Tatbestände von Verwaltungsübertretungen, die durch Anonymverfügung geahndet werden, und die Höhe der dafür im Vorhinein festgesetzten Geldstrafen nach dem Verwaltungsstrafgesetz 1991

§ 1

Gemäß § 49a Abs. 1 Verwaltungsstrafgesetz 1991 (VStG), BGBl. Nr. 52/1991 (WV) in der Fassung BGBl. I Nr. 120/2016, werden zur Verfahrensbeschleunigung in der Anlage jene einzelnen Tatbestände von Verwaltungsübertretungen, die durch Anonymverfügung geahndet werden dürfen, und die Höhe der dafür unter Bedachtnahme auf § 19 Abs. 1 VStG zu verhängenden Geldstrafen bestimmt.

§ 2

Die Anlage zu dieser Verordnung wird gemäß § 8 Landes-Verlautbarungsgesetz 2013, LGBl. Nr. 125/2013, durch Auflegung zur öffentlichen Einsichtnahme bei der Bezirkshauptmannschaft Landeck, Altbau 1. Stock, Zimmer B 115, während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden kundgemacht. Weiters kann in die Anlage im Internet unter *www.tirol.gv.at/verkehr/verkehrsrecht* Einsicht genommen werden.

§ 3

Diese Verordnung wird gemäß § 6 Landes-Verlautbarungsgesetz 2013 mit dem Tag der Freigabe zur Abfrage im Boten für Tirol *(www.tirol.gv.at/Bote)* kundgemacht und tritt mit **1. Juni 2018** in Kraft. Gleichzeitig treten alle bisherigen Verordnungen nach § 49a Abs. 1 VStG außer Kraft.

Landeck, 15. Mai 2018

Der Bezirkshauptmann: Dr. Maaß

Nr. 611 • Bezirkshauptmannschaft Lienz • *LZ-STR-8/7-2018*

VERORDNUNG
über die Bestimmung der Tatbestände von Verwaltungsübertretungen, die durch Anonymverfügung geahndet werden, und die Höhe der dafür im Vorhinein festgesetzten Geldstrafen nach dem Verwaltungsstrafgesetz 1991

§ 1

Gemäß § 49a Abs. 1 Verwaltungsstrafgesetz 1991 (VStG), BGBl. Nr. 52/1991 (WV) in der Fassung BGBl. I Nr. 120/2016, werden zur Verfahrensbeschleunigung in der Anlage jene einzelnen Tatbestände von Verwaltungsübertretungen, die durch Anonymverfügung geahndet werden dürfen, und die Höhe der dafür unter Bedachtnahme auf § 19 Abs. 1 VStG zu verhängenden Geldstrafen bestimmt.

§ 2

Die Anlage zu dieser Verordnung wird gemäß § 8 Landes-Verlautbarungsgesetz 2013, LGBl. Nr. 125/2013 in der Fassung LGBl. Nr. 26/2017, durch Auflegung zur öffentlichen Einsichtnahme bei der Bezirkshauptmannschaft Lienz, 2. Stock, Zimmer 205, während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden kundgemacht. Weiters kann in die Anlage im Internet unter **www.tirol.gv.at/verkehr/verkehrsrecht** Einsicht genommen werden.

§ 3

Diese Verordnung wird gemäß § 6 Landes-Verlautbarungsgesetz 2013 mit dem Tag der Freigabe zur Abfrage im Boten für Tirol *(www.tirol.gv.at/Bote)* kundgemacht und tritt mit **1. Juni 2018** in Kraft. Gleichzeitig treten alle bisherigen Verordnungen nach § 49a Abs. 1 VStG außer Kraft.

Lienz, 16. Mai 2018
Die Bezirkshauiptfrau: Dr. Reisner

Nr. 612 • Bezirkshauptmannschaft Imst • *IM-REG-2/23-2018*

VERORDNUNG
über die Bestimmung der Tatbestände von Verwaltungsübertretungen, die durch Anonymverfügung geahndet werden, und die Höhe der dafür im Vorhinein festgesetzten Geldstrafen nach dem Verwaltungsstrafgesetz 1991

§ 1

Gemäß § 49a Abs. 1 Verwaltungsstrafgesetz 1991 (VStG), BGBl. Nr. 52/1991 (WV) in der Fassung BGBl. I Nr. 120/2016, werden zur Verfahrensbeschleunigung in der Anlage jene einzelnen Tatbestände von Verwaltungsübertretungen, die durch Anonymverfügung geahndet werden dürfen, und die Höhe der dafür unter Bedachtnahme auf § 19 Abs. 1 VStG zu verhängenden Geldstrafen bestimmt.

§ 2

Die Anlage zu dieser Verordnung wird gemäß § 8 Landes-Verlautbarungsgesetz 2013, LGBl. Nr. 125/2013, in der Fassung LGBl. Nr. 26/2017, durch Auflegung zur öffentlichen Einsichtnahme bei der Bezirkshauptmannschaft Imst, 1. Stock, Zimmer 106, während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden kundgemacht. Weiters kann in die Anlage im Internet unter *www.tirol.gv.at/verkehr/verkehrsrecht* Einsicht genommen werden.

§ 3

Diese Verordnung wird gemäß § 6 Landes-Verlautbarungsgesetz 2013 mit dem Tag der Freigabe zur Abfrage im Boten für Tirol *(www.tirol.gv.at/Bote)* kundgemacht und tritt mit **1. Juni 2018** in Kraft. Gleichzeitig treten alle bisherigen Verordnungen nach § 49a Abs. 1 VStG außer Kraft.

Imst, 15. Mai 2018
Der Bezirkshauptmann: Dr. Waldner

Nr. 613 • Bezirkshauptmannschaft Innsbruck • *IL-R-ALG-7/46-2018*

VERORDNUNG
über die Bestimmung der Tatbestände von Verwaltungsübertretungen, die durch Anonymverfügung geahndet werden, und die Höhe der dafür im Vorhinein festgesetzten Geldstrafen nach dem Verwaltungsstrafgesetz 1991

§ 1

Gemäß § 49a Abs. 1 Verwaltungsstrafgesetz 1991 (VStG), BGBl. Nr. 52/1991 (WV) in der Fassung BGBl. I Nr. 120/2016, werden zur Verfahrensbeschleunigung in der Anlage jene einzelnen Tatbestände von Verwaltungsübertretungen, die durch Anonymverfügung geahndet werden dürfen, und die Höhe der dafür unter Bedachtnahme auf § 19 Abs. 1 VStG zu verhängenden Geldstrafen bestimmt.

§ 2

Die Anlage zu dieser Verordnung wird gemäß § 8 Landes-Verlautbarungsgesetz 2013, LGBl. Nr. 125/2013 in der Fassung LGBl. Nr. 26/2017, durch Auflegung zur öffentlichen Einsichtnahme bei der Bezirkshauptmannschaft Innsbruck, 4. Stock, Zimmer 413, während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden kundgemacht. Weiters kann in die Anlage im Internet unter *www.tirol.gv.at/verkehr/verkehrsrecht* Einsicht genommen werden.

§ 3

Diese Verordnung wird gemäß § 6 Landes-Verlautbarungsgesetz 2013 mit dem Tag der Freigabe zur Abfrage im Boten für Tirol *(www.tirol.gv.at/Bote)* kundgemacht und tritt mit **1. Juni 2018** in Kraft. Gleichzeitig treten alle bisherigen Verordnungen nach § 49a Abs. 1 VStG außer Kraft.

Innsbruck, 16. Mai 2018
Der Bezirkshauptmann: iV Dr. Nairz

Nr. 614 • Bezirkshauptmannschaft Reutte • *RE-VK-ALG-10/4-2018*

VERORDNUNG
über die Bestimmung der Tatbestände von Verwaltungsübertretungen, die durch Anonymverfügung geahndet werden, und die Höhe der dafür im Vorhinein festgesetzten Geldstrafen nach dem Verwaltungsstrafgesetz 1991

§ 1

Gemäß § 49a Abs. 1 Verwaltungsstrafgesetz 1991 (VStG), BGBl. Nr. 52/1991 (WV) in der Fassung BGBl. I Nr. 120/2016, werden zur Verfahrensbeschleunigung in der Anlage jene einzelnen Tatbestände von Verwaltungsübertretungen, die durch Anonymverfügung geahndet werden dürfen, und die Höhe der dafür unter Bedachtnahme auf § 19 Abs. 1 VStG zu verhängenden Geldstrafen bestimmt.

§ 2

Die Anlage zu dieser Verordnung wird gemäß § 8 Landes-Verlautbarungsgesetz 2013, LGBl. Nr. 125/2013 in der Fassung LGBl. Nr. 26/2017, durch Auflegung zur öffentlichen Einsichtnahme bei der Bezirkshauptmannschaft Reutte, Parterre, Zimmer 012-N, während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden kundgemacht. Weiters kann in die Anlage im Internet unter *www.tirol.gv.at/verkehr/verkehrsrecht* Einsicht genommen werden.

§ 3

Diese Verordnung wird gemäß § 6 Landes-Verlautbarungsgesetz 2013 mit dem Tag der Freigabe zur Abfrage im Boten für Tirol *(www.tirol.gv.at/Bote)* kundgemacht und tritt mit **1. Juni 2018** in Kraft. Gleichzeitig treten alle bisherigen Verordnungen nach § 49a Abs. 1 VStG außer Kraft.

Reutte, 14. Mai 2018

Die Bezirkshauptfrau: Mag. Rumpf

Nr. 615 • Bezirkshauptmannschaft Kitzbühel • *4a-1/177*

VERORDNUNG
über die Bestimmung der Tatbestände von Verwaltungsübertretungen, die durch Anonymverfügung geahndet werden, und die Höhe der dafür im Vorhinein festgesetzten Geldstrafen nach dem Verwaltungsstrafgesetz 1991

§ 1

Gemäß § 49a Abs. 1 Verwaltungsstrafgesetz 1991 (VStG), BGBl. Nr. 52/1991 (WV) in der Fassung BGBl. I Nr. 120/2016, werden zur Verfahrensbeschleunigung in der Anlage jene einzelnen Tatbestände von Verwaltungsübertretungen, die durch Anonymverfügung geahndet werden dürfen, und die Höhe der dafür unter Bedachtnahme auf § 19 Abs. 1 VStG zu verhängenden Geldstrafen bestimmt.

§ 2

Die Anlage zu dieser Verordnung wird gemäß § 8 Landes-Verlautbarungsgesetz 2013, LGBl. Nr. 125/2013 in der Fassung LGBl. Nr. 26/2017, durch Auflegung zur öffentlichen Einsichtnahme bei der Bezirkshauptmannschaft Kitzbühel, 6370 Kitzbühel, Josef Heroldstraße 10, 1. Stock, Zimmer M 118, während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden kundgemacht. Weiters kann in die Anlage im Internet unter *www.tirol.gv.at/verkehr/verkehrsrecht* Einsicht genommen werden.

§ 3

Diese Verordnung wird gemäß § 6 Landes-Verlautbarungsgesetz 2013 mit dem Tag der Freigabe zur Abfrage im Boten für Tirol *(www.tirol.gv.at/Bote)* kundgemacht und tritt mit **1. Juni 2018** in Kraft. Gleichzeitig treten alle bisherigen Verordnungen nach § 49a Abs. 1 VStG außer Kraft.

Kitzbühel, 17. Mai 2018

Der Bezirkshauptmann: Dr. Berger

Nr. 616 • Bezirkshauptmannschaft Schwaz • *VK-ALLG-186/1-2018*

VERORDNUNG
über die Bestimmung der Tatbestände von Verwaltungsübertretungen, die durch Anonymverfügung geahndet werden, und die Höhe der dafür im Vorhinein festgesetzten Geldstrafen nach dem Verwaltungsstrafgesetz 1991

§ 1

Gemäß § 49a Abs. 1 Verwaltungsstrafgesetz 1991 (VStG), BGBl. Nr. 52/1991 (WV) in der Fassung BGBl. I Nr. 120/2016, werden zur Verfahrensbeschleunigung in der Anlage jene einzelnen Tatbestände von Verwaltungsübertretungen, die durch Anonymverfügung geahndet werden dürfen, und die Höhe der dafür unter Bedachtnahme auf § 19 Abs. 1 VStG zu verhängenden Geldstrafen bestimmt.

§ 2

Die Anlage zu dieser Verordnung wird gemäß § 8 Landes-Verlautbarungsgesetz 2013, LGBl. Nr. 125/2013 in der Fassung LGBl. Nr. 26/2017, durch Auflegung zur öffentlichen Einsichtnahme bei der Bezirkshauptmannschaft Schwaz, 3. Stock, Zimmer 312, während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden kundgemacht. Weiters kann in die Anlage im Internet unter *www.tirol.gv.at/verkehr/verkehrsrecht* Einsicht genommen werden.

§ 3

Diese Verordnung wird gemäß § 6 Landes-Verlautbarungsgesetz 2013 mit dem Tag der Freigabe zur Abfrage im Boten für Tirol *(www.tirol.gv.at/Bote)* kundgemacht und tritt mit **1. Juni 2018** in Kraft. Gleichzeitig treten alle bisherigen Verordnungen nach § 49a Abs. 1 VStG außer Kraft.

Schwaz,16. Mai 2018

Für den Bezirkshauptmann: Dr. Löderle

Nr. 617 • Landespolizeidirektion Tirol • *GZ: PAD/18/00936694/001/AA*

VERORDNUNG
der Landespolizeidirektion Tirol über die Festsetzung der Strafhöhen für Anonymverfügungen.

§ 1

Gemäß § 49a Abs. 1 Verwaltungsstrafgesetz 1991 (VStG), BGBl. Nr. 52/1991 (WV) in der Fassung BGBl. I Nr. 120/2016, werden zur Verfahrensbeschleunigung in der Anlage jene einzelnen Tatbestände von Verwaltungsübertretungen, die durch Anonymverfügung geahndet werden dürfen, und die Höhe der dafür unter Bedachtnahme auf § 19 Abs. 1 VStG zu verhängenden Geldstrafen bestimmt.

§ 2

Die einzelnen Tatbestände werden in der Anlage zu dieser Verordnung kundgemacht, die einen integrierten Bestandteil dieser Verordnung bildet. In diese Anlage (Deliktskatalog) kann bei der Landespolizeidirektion Tirol, Kaiserjägerstraße 8, Strafamt, 1. Stock, Zimmer 155, während der Zeiten des Parteienverkehrs und weiters im Internet unter *www.polizei.gv.at/tirol/buergerservice* sowie *www.tirol.gv.at/verkehr/verkehrsrecht* Einsicht genommen werden.

§ 3

Diese Verordnung wird durch öffentliche Bekanntmachung an der Amtstafel sowie in ergänzender Weise durch Verlautbarung im Boten für Tirol *(www.tirol.gv.at/Bote)* kundgemacht und tritt mit **1. Juni 2018** in Kraft. Gleichzeitig treten alle bisherigen Verordnungen der LPD Tirol und der ehemaligen Bundespolizeidirektion Innsbruck nach § 49a Abs. 1 VStG außer Kraft.

Innsbruck, 23. Mai 2018

Der Landespolizeidirektor: Mag. Helmut Tomac e.h.

Nr. 618 • Amt der Tiroler Landesregierung • *Gem-RA-3/251-2018*

VERORDNUNG
des Amtes der Tiroler Landesregierung betreffend die Jugendzulässigkeit von Filmen

Gemäß § 21 Tiroler Veranstaltungsgesetz 2003 wird nach Anhörung der Jugendmedienkommission beim Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung die Jugendzulässigkeit von nachstehenden Filmen wie folgt festgesetzt:

frei ab dem vollendeten 6. Lebensjahr:
„Luis & die Aliens (3D)“, (01:26:13 hh:mm:ss);
„Unsere Erde 2”, (01:33:52 hh:mm:ss);
„Zwei Freunde und Ihr Dachs“, (01:15:12 hh:mm:ss);

frei ab dem vollendeten 10. Lebensjahr:
„No Game No Life Zero“, (01:46:40 hh:mm:ss);
„Tully“, (01:35:43 hh:mm:ss).

Innsbruck, 22. Mai 2018
Für das Amt der Landesregierung: Mag. Salcher

Nr. 619 • Gemeinde St. Veit in Defereggen • *AZ: 031-1/2018*

KUNDMACHUNG
über die Auflegung des Entwurfes der ersten Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes

Der Gemeinderat der Gemeinde St. Veit in Defereggen hat in seiner Sitzung am 15. Mai 2018 gemäß § 64 Abs. 1 und 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, in Verbindung mit § 6 Tiroler Umweltprüfungsgesetz – TUP, LGBl. Nr. 34/2005, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 130/2013, beschlossen, den Entwurf der ersten Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde St. Veit in Defereggen während sechs Wochen, zur öffentlichen Einsichtnahme im Gemeindeamt der Gemeinde St. Veit in Defereggen aufzulegen.

Im Rahmen des Auflegungsverfahrens erfolgt die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 6 Abs. 1 TUP.

Gemäß § 31a Abs. 2 TROG 2016 hat die Gemeinde spätestens bis zum Ablauf des zehnten Jahres nach dem Inkrafttreten des örtlichen Raumordnungskonzeptes (in der Gemeinde St. Veit i. Def. nach Ablauf des 14. Jahres, da die Frist für die Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes mit Verordnungen der Landesregierung vom 10. September 2013 und 2. Juni 2015 verlängert wurde) dessen Fortschreibung zu beschließen. Die Fortschreibung hat gemäß § 31a Abs. 1 TROG 2016 für das gesamte Gemeindegebiet zu erfolgen und ist auf einen Planungszeitraum von weiteren zehn Jahren auszurichten. Der von Dr. Thomas Kranebitter, Ruefenfeldweg 2b, 9900 Lienz, ausgearbeitete Entwurf vom 15.05.2018 enthält die gemäß §§ 28 und 31 TROG 2016 in Verbindung mit den betroffenen Durchführungsverordnungen geforderten Inhalte.

Die sechswöchige Auflage erfolgt **vom 1. Juni 2018 bis einschließlich 13. Juli 2018**.

Die maßgeblichen Unterlagen – Verordnungstext, Pläne, Erläuterungsbericht, Bestandsaufnahme und Umweltbericht – liegen während der Auflagefrist zu den Amtsstunden mit Parteienverkehr (Montag bis Freitag 8 Uhr bis 12 Uhr im Gemeindeamt zur Einsichtnahme auf und sind im Internet unter www.defereggental.eu einzusehen.

Hinweis (§ 6 Abs. 4 lit. c TUP): Jedermann steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist, eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

St. Veit in Defereggen, 25. Mai 2018
Der Bürgermeister: Vitus Monitzer

Nr. 620 • Landeshauptstadt Innsbruck • *Maglbk/23891/SR-AP-KA/1*

KUNDMACHUNG
gemäß § 48 des Apothekengesetzes betreffend den Antrag auf Erteilung der Bewilligung zum Betrieb einer neu zu errichtenden öffentlichen Apotheke

Frau Mag. pharm. Petra Gspan, Apothekerin, wohnhaft in 6170 Zirl, hat bei der Bezirksverwaltungsbehörde Innsbruck-Stadt gemäß § 46 des Apothekengesetzes, RGBl. Nr. 5/1907, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 127/2017, um Erteilung der Konzession zum Betrieb einer neu zu errichtenden öffentlichen Apotheke in Innsbruck angesucht.

Der beantragte Standort ist wie folgt begrenzt: „Ausgangspunkt ist die Kreuzung Klappholzstraße/Burghard-Breitner-Straße/Radetzkystraße, sodann die Radetzkystraße Richtung Nordwesten, die General-Eccher-Straße bis zur Sill, im Norden den Inn entlang bis zur Dr.-Adolf-Hörhager-Straße, im Osten die Dr.-Adolf-Hörhager-Straße und in Verlängerung die Etrichgasse bis zum Grabenweg, im Süden der Grabenweg bis zur Andechsstraße, diese bis zur Klappholzstraße und von dort zurück zum Ausgangspunkt Kreuzung Klappholzstraße/Burghard-Breitner-Straße/Radetzkystraße, sämtliche Straßenzüge beidseitig.“

Die künftige Betriebsstätte soll am Campagne-Areal im Bereich der Radetzkystraße (zwischen Gst. Nr. 964/1 und 972 KG Pradl) errichtet werden.

Die Inhaber von öffentlichen Apotheken sowie gemäß § 29 Abs. 4 und 5 des Apothekengesetzes betroffene Ärzte, die den Bedarf an der öffentlichen Apotheke als nicht gegeben erachten, haben etwaige Einsprüche gegen die Neuerrichtung innerhalb längstens 6 Wochen vom Tag der Verlautbarung im Boten für Tirol an bei der Bezirksverwaltungsbehörde Innsbruck-Stadt, Stadtmagistrat Innsbruck, Abteilung II, Allgemeine Bezirks- und Gemeindeverwaltung, Maria-Theresien-Straße 18, Innsbruck, geltend zu machen. Einsprüche müssen innerhalb der genannten Frist beim Stadtmagistrat Innsbruck eingelangt sein. Später einlangende Einsprüche können nicht mehr in Betracht gezogen werden.

Innsbruck, 23. Mai 2018
Für die Bürgermeisterin: Wolfgang Wallnöfer

Nr. 621 • Amt der Tiroler Landesregierung • *LBD-ZT2209*

KUNDMACHUNG
über das Erlöschen der Befugnis eines Ziviltechnikers

Die Ziviltechnikerbefugnis von Herrn Dipl.-Ing. Reinhardt Honold, wh. 6020 Innsbruck, Fürstenweg 142 für das Fachgebiet Architektur, mit dem Kanzleisitz in Innsbruck, ist "durch den Verzicht auf die Befugnis" gemäß § 17 Abs. 5 Ziviltechnikergesetz 1993, BGBL. Nr. 156/1994, **mit Wirkung vom 11. Mai 2018**, gemäß Bescheid des Bundesministeriums für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort, Zl. 91.514/0291-I/3/2018 vom 23. Mai 2018 erloschen.

Innsbruck, 25. Mai 2018
Für den Landeshauptmann: Dipl.-Ing. Müller

Nr. 622 • Amt der Tiroler Landesregierung • *IVa-9578/19-2018*

VERLAUTBARUNG
der Namen der in das Kollegium des Landesschulrates bestellten und entsandten Mitglieder und Ersatzmitglieder

Die Landesregierung verlautbart nach § 8 des Tiroler Schulaufsichts-Ausführungsgesetzes 2014, LGBl. Nr. 73/2014, die

Namen der in das Kollegium des Landesschulrates für Tirol neu bestellten und entsandten Mitglieder und Ersatzmitglieder

I. Bestellte Mitglieder (Ersatzmitglieder) mit beschließender Stimme:

A. Ersatzmitglied für die Schulreferentin der Landesregierung:

LR Dr. Bernhard Tilg

B. Elternvertreter/innen:

1.) Daniela Kampfl, ÖVP
(Erika Landers, ÖVP)
2.) Tanja Rupprecht, ÖVP
(Daniela Biechl, ÖVP)
3.) LAbg. Cornelia Hagele ÖVP
(Julia Kronthaler, ÖVP)
4.) Manuela Felsberger, ÖVP
(Beate Schimana, ÖVP)
5.) Mag. Wolfgang Grünzweig, SPÖ
(Michael Liener, SPÖ)
6.) NAbg. GR Mag. Gerald Hauser, FPÖ
(GR Andreas Gang, FPÖ)
7.) Andreas Falschlunger, Die Grünen
(DI Peter Hupfauf, Die Grünen)
8.) Mag. Bernhard Windbichler, NEOs
(Mag. Alexander Pig, NEOs)

C.) Lehrervertreter/innen:

1.) Mag.ª Helga Dobler-Fuchs, BFW Wörgl, ÖVP
(Dr.in Silke Heinz-Ofner, HAK Wörgl, ÖVP)
2.) OLadNMS Dipl.-Päd. Gerhard Schatz, BEd., NMS Jenbach II, ÖVP
(VD Dipl.-Päd. Gerhard Schaub, VS Weissenbach, ÖVP)
3.) Ing. Mag. Dr. Klaus Kerber, HTBLVA Anichstraße Innsbruck, ÖVP
(Mag. Florian Scharmer, B-BAfEP Haspingerstraße Innsbruck, ÖVP)
4.) OLadNMS Dipl.-Päd. Peter Spanblöchl, NMS Wörgl II, ÖVP
(DdPTS OSR Dipl-Päd. Paul Hofbauer, PTS Innsbruck, ÖVP)
5.) Dipl.-Päd. Mag. Andreas Hellbert, BEd., BS Handel und Büro Innsbruck, SPÖ
(BOL Dipl.-Päd. Christian Haaser, MSc. BEd., BS Elektronik, Kommunikation und Elektrotechnik Innsbruck, SPÖ)
6.) SOLin Dipl.-Päd. Astrid Denz, VS Amras, FPÖ
(VOLin Dipl.-Päd. Simone Lazzari-Thaler, VS Amras, FPÖ)
7.) Angelika Metzler, BG/BRG Sillgasse, Die Grünen
(Mag.ª Adelheid Unterhofer, BG/BRG Sillgasse, Die Grünen)
8.) OLinadNMS Dipl.-Päd. Kerstin Kuba-Nimmrichter, BEd., NMS Völs, Liste Fritz
(Mag.ª Adriana Cont, BEd. BEd., SEZS Fügen, Liste Fritz)

D.) Weitere Mitglieder:

1.) Mag. Harald Chesi, ÖVP
(Mag.ª Ursula Gerstenbauer, ÖVP)
2.) GR LAbg. Elisabeth Fleischanderl, SPÖ
(Eva Steibl, SPÖ)
3.) Dr. Johann Überbacher, FPÖ
(Fabian Walch, MA, FPÖ)

II. Bestellte Mitglieder (Ersatzmitglieder) mit beratender Stimme:

A) Elternvertreterin:

Margreth Falkner, ÖVP
(Mag.ª (FH) Mariella Sturm, ÖVP)

B.) Lehrervertreter:

OLadNMS Dipl.-Päd. Holger Perkounigg, BEd., NMS Hötting, ÖVP
(OLadNMS Dietmar Schöpf, NMS Inzing, ÖVP)

III. Entsandte Mitglieder (Ersatzmitglieder) mit beratender Stimme:

A.) Vertreter/innen der katholischen Kirche:

1.) Mag.ª Maria Plankensteiner-Spiegel, MAS
(Dr. Winfried Schluifer)
2.) FI HR Mag. Dr. Thomas Weber, MAS
(FI Judith Jetzinger)
3.) Dipl.-Päd. MMag.ª Monika Wechselberger, MA
(Dipl.-Päd. Maria Schobert)

B.) Vertreter/in der evangelischen Kirche Augsburgischen und Helvetischen Bekenntnisses:

FI Prof. Mag. Peter Pröglhöf
(Prof. Mag.ª Carola Karner)

C.) Vertreter der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol:

Mag. Ernst Haunholter
(KR Robert Senn)

D.) Vertreter der Wirtschaftskammer Tirol:

Dr. Johannes Huber
(Mag. Wolfgang Sparer, MAS)

E.) Vertreterin der Landwirtschaftskammer für Tirol:

Dr.in Petra Fischbach-Böckle
(Dipl.-Ing. Evelyn Darmann)

F.) Vertreter der Landarbeiterkammer für Tirol:

Dr. Günter Mösl
(Ing. Andreas Kirchmair, ABL)

Innsbruck, 23. Mai 2018
Für die Landesregierung: Dr. Gappmaier

Nr. 623 • Abwasserverband Oberpaznaun • *GZ 1808*

OFFENES VERFAHREN

Baumeisterarbeiten inklusive Materiallieferung ABA BA 9 Los 3

Öffentlicher Auftraggeber: Abwasserverband Oberpaznaun.

Ausschreibende Stelle: Ingenieurbüro Walch & Plangger, Graf 134, 6500 Landeck.

Leistungsumfang Regenüberlaufbecken Galtür - in LV OG 01:

- 1 Stk Drosselschacht 7,30 x 3,0 x 3,50 m,
- ca. 145 lfm Wasserleitung DN 63 mm,
- ca. 115 lfm LWL-Leerschlauch DN 50 mm,
- ca. 115 lfm Stromkabel.

Leistungsumfang Regenüberlaufbecken Mathon - in LV OG 02:

- 1 Stk Drosselschacht 7,95 x 3,0 x 3,50 m,
- ca. 285 lfm Wasserleitung DN 63 mm,
- ca. 335 lfm LWL-Leerschlauch DN 50 mm,
- ca. 335 lfm Stromkabel.

Leistungsumfang Regenüberlaufbecken Versahl - in LV OG 03:

- 1 Stk Drosselschacht 7,20 x 3,0 x 3,50 m,
- ca. 20 lfm Wasserleitung DN 63 mm,
- ca. 50 lfm LWL-Leerschlauch DN 50 mm,
- ca. 20 lfm Stromkabel.

Leistungsfrist: Baubeginn: 17. September 2018.
Bauende: 9. November 2018.

Ausgabe der Unterlagen: Die Angebotsunterlagen können ab 22. Mai 2018 bis einschließlich 14. Juni 2018 von der Ausschreibungsdatenbank *(http:// www.ausschreibung.at)* heruntergeladen werden. Die Ausschreibungsunterlagen sind vollständig auszudrucken, zu heften und als Original-Abgabe-LV für die Angebotsabgabe zu verwenden.

Abgabetermin: Die Angebote sind in einem verschlossenen Umschlag mit der Aufschrift „Angebot Abwasserverband Oberpaznaun - ABA BA 9 Los 3, Baumeisterarbeiten inkl. Materiallieferung“ bis spätestens 15. Juni 2018, 11 Uhr im Ingenieurbüro Walch & Plangger, Graf 134, 6500 Landeck, einzureichen. Anschließend findet dort die Angebotseröffnung statt. Später einlangende Angebote werden nicht berücksichtigt.

Ischgl, 19. Mai 2018

Für den Abwasserverband Oberpaznaun:
Obm. Bgm. Werner Kurz

Nr. 624 • Marktgemeinde Mayrhofen

OFFENES VERFAHREN

im Oberschwellenbereich gemäß BVergG

Druck Zeitschrift

Art des Auftrags: Dienstleistungsauftrag.

Auftraggeber: Marktgemeinde Mayrhofen.

Auftragsbezeichnung: Druck Zeitschrift, Marktgemeinde Mayrhofen.

Beschreibung: Gegenstand dieses Verfahrens ist die Vergabe der Leistung „Druck Zeitschrift, Marktgemeinde Mayrhofen“. Eine detaillierte Beschreibung der Leistung befindet sich in der Leistungsbeschreibung.

Erfüllungsort: Marktgemeinde Mayrhofen.

Abgabedatum: 15. Juni 2018, 14 Uhr.

CPV-Codes: 79800000-2.

Auskünfte und Unterlagen: *https://gemnova.vemap.com/home/bekannt/anzeigen.html?annID=119*

Mayrhofen, 23. Mai 2018

Nr. 625 • Innsbruck-Tirol Rad WM 2018 GmbH

OFFENES VERFAHREN

im Unterschwellenbereich

Produktion und Montage von Werbemitteln für die UCI Rad WM 2018

Art des Auftrages: Liefer- und Dienstleistungsauftrag.

Auftraggeber: Innsbruck-Tirol Rad WM 2018 GmbH
Innrain 6-8, A-6020 Innsbruck Internet: *www.innsbruck-tirol2018.com*

Ausschreibende Stelle: Innsbruck-Tirol Rad WM 2018 GmbH, Innrain 6-8, A-6020 Innsbruck.

Kontaktperson: Mag. Julian Reitter, Telefon: +43 512 581176, E-Mail: *office@innsbruck-tirol2018.com*

Auftragsgegenstand: Der Auftraggeber beabsichtigt die Veranstaltung der UCI Rad WM 2018 in Tirol. Der Auftragnehmer hat die Aufgabe, Printprodukte zu produzieren sowie Werbemittel auf Motorrädern und Kfz und entlang der Austragungsorte und Strecken der UCI Rad WM 2018 in Tirol anzubringen bzw. zu montieren und danach ggf. wieder zu entfernen.

Ausführungs- / Leistungszeitraum: Siehe Ausschreibungsunterlagen.

Teilangebote / Teilvergaben: Teilangebote sind nicht zulässig.

Erfüllungsort: Tirol.

Ausschreibungsunterlagen: Die „Ausschreibungsunterlagen“ können per E-Mail an *office@innsbruck-tirol2018.com* unter Angabe des Betreffs „Anforderung Unterlagen Ausschreibung Produktion und Montage Werbemittel UCI Rad WM 2018“ angefordert werden. Die Bieter haben dabei ihre Unternehmensbezeichnung, Name und Funktion der Kontaktperson inklusive Telefonnummer und E-Mail-Adresse anzugeben.

Abgabe der Angebote: Abgabe der Angebote bis spätestens Donnerstag, den 21. Juni 2018, 9:30 Uhr, einlangend beim Auftraggeber entsprechend der in den „Ausschreibungsunterlagen“ vorgesehenen Form.

CPV-Codes: 79823000-9, 22000000-0.

Innsbruck, 24. Mai 2018

Nr. 626 • Bundesimmobiliengesellschaft mbH, vertreten durch Unternehmensbereich Universitäten

OFFENES VERFAHREN

Fliesenlegearbeiten

(GZl. 670037-0099-UBU/18)

Ausschreibende Stelle: Bundesimmobiliengesellschaft mbH, 1020 Wien, Trabrennstraße 2c, vertreten durch Unternehmensbereich Universitäten, Kapuzinergasse 38, 6022 Innsbruck.

Bauvorhaben: 6020 Innsbruck, Fritz-Pregl-Straße 3, Sanierung Institutsgebäude MedUni.

Teilangebote: nicht zulässig.

Angebotsunterlagen: Die Unterlagen können über die Homepage der BIG (*www.big.at*) kostenlos heruntergeladen werden.

Rückfragen sind von 8 bis12 Uhr an die Bundesimmobiliengesellschaft mbH, Unternehmensbereich Schulen, Frau Bernadette Klingseisen, E-Mail: *bernadette.klingseisen@big.at,* Tel. +43/(0)50244-5709, zu richten.

Angebotsabgabe: 18. Juni 2018, 10 Uhr.

Angebotseröffnung: 18. Juni 2018, 10.15 Uhr.

Innsbruck, 24. Mai 2018

Für die Geschäftsführung:
DI Christian Volgger *Ing. Thomas Krismer*

Nr. 627 • Tirol Kliniken GmbH

OFFENES VERFAHREN

im Oberschwellenbereich gemäß BVergG

Medizinalgasanlagen

Art des Auftrags: Bauleistung.

Auftraggeber: Tirol Kliniken GmbH.

Auftragsbezeichnung: Medizinalgasanlagen.

Beschreibung: Medizinalgasanlagen LKH Hall Haus 14.

Erfüllungsort: Hall in Tirol.

Erfüllungszeitraum: Terminplan laut Ausschreibung.

Abgabedatum: 14. Juni 2018, 12 Uhr.
CPV-Codes: 45333000-0.
Projektnummer: LKH Hall Haus 14.
Auskünfte und Unterlagen: *https://tirol-kliniken.vemap.com/home/bekannt/anzeigen.html?annID=83*

Innsbruck, 25. Mai 2018

Nr. 628 • Tirol Kliniken GmbH

OFFENES VERFAHREN

im Oberschwellenbereich gemäß BVergG

Medizinische Einweg-Untersuchungshandschuhe

Art des Auftrags: Lieferauftrag.
Auftraggeber: Tirol Kliniken GmbH - Zentraleinkauf (ZEK).
Auftragsbezeichnung: Medizinische Einweg-Untersuchungshandschuhe, Nitril, puderfrei, weiß, 265mm.
Beschreibung: Medizinische Einweg-Untersuchungshandschuhe, Nitril, puderfrei, weiß, 265mm.
Erfüllungsort: LKH Innsbruck, LKH Hochzirl - Natters, LKH Hall, BKH Kufstein, BKH Reutte, BKH St. Johann.
Erfüllungszeitraum: Gemäß Leistungsbeschreibung Punkt 4, Vertragslaufzeit.
Abgabedatum: 6. Juli 2018, 9 Uhr.
CPV-Codes: 18424300-0.
Projektnummer: ZEK-A1-03-18.
Auskünfte und Unterlagen: *https://tirol-kliniken.vemap.com/home/bekannt/anzeigen.html?annID=104*

Innsbruck, 25. Mai 2018

Nr. 629 • Gemeinde Reith bei Seefeld

VERHANDLUNGSVERFAHREN

mit vorheriger Bekanntmachung
im Unterschwellenbereich
gemäß § 34 Z. 3 BVergG 2017

Baumeisterarbeiten Um- und Zubau des Dorfzentrums Reith bei Seefeld

Beschreibung: Die Gemeinde Reith bei Seefeld beabsichtigt den Um- und Zubau des Dorfzentrums. In der ersten Stufe wird der Bewerberkreis erhoben, die Zuverlässigkeit, die finanzielle, wirtschaftliche und technische Leistungsfähigkeit ist nachzuweisen.
Erfüllungsort: Reith bei Seefeld.
Gegenstand der Ausschreibung: Baumeisterarbeiten.
Auftraggeber: Gemeinde Reith bei Seefeld, Lauserweg 15, 6103 Reith bei Seefeld.
Unterlagen: Die Unterlagen zur Ausschreibung können unter *stefan.unterberger@pm1.at* angefordert werden.
Einreichung der Teilnahmeanträge: Teilnahmeanträge sind inklusive aller Beilagen schriftlich in einem verschlossen Kuvert mit dem Vermerk „Teilnahmeantrag Baumeisterarbeiten Dorfzentrum Reith bei Seefeld ! Nicht öffnen!“abzugeben.
Abgabedatum: 13. Juni 2018, 11 Uhr. Gemeinde Reith bei Seefeld, Lauserweg 15, 6103 Reith bei Seefeld.
Öffnungszeiten Gemeindeamt: Mo bis Fr: 8 bis 12 Uhr, Mo 14 bis 18 Uhr.
Ausführungszeitraum: August 2018 bis Juni 2019.

Reith bei Seefeld, 24. Mai 2018

Nr. 630 • Stadtgemeinde Wörgl

DIREKTVERGABE

mit vorheriger Bekanntmachung
gemäß § 41a BVergG 2006 i. d. g. F.

„Neubau Feuerwehrhaus Wörgl“

Vorgehängte Fassade

Auftraggeber: Stadtgemeinde Wörgl, Bahnhofstraße 15, 6300 Wörgl.
Auskunftsstelle: Advokatur Dr. Herbert Schöpf, LL.M., Rechtsanwalt-GmbH, Arkadenhof, Maria-Theresien-Straße 34, A-6020 Innsbruck, Telefon Nr.: +43 (0)512/58 44 24, Fax: +43 (0)512/58 44 24-44, E-Mail: *feuerwehrhaus.woergl@dr-schoepf.at*
Gegenstand der Leistung: Die Stadtgemeinde Wörgl errichtet den „Neubau Feuerwehrhaus Wörgl“ und schreibt dazu den Auftrag „Vorgehängte Fassade “ aus.
Erfüllungsort: 6300 Wörgl.
Leistungsfrist:
voraussichtlicher Beginn der Leistungen: August 2018.
voraussichtliches Ende der Leistungen: Oktober 2018.
Teilnahmefrist: bis 13. Juni 2018, 12 Uhr.
Auskünfte und Unterlagen: Nähere Informationen über die zu vergebende Leistung sowie über den weiteren Verfahrensablauf sind über die genannte.

Innsbruck, 24. Mai 2018
Für die Stadtgemeinde Wörgl

Nr. 631 • Stadtgemeinde Hall in Tirol

DIREKTVERGABE

mit vorheriger Bekanntmachung

Fixe Möblierung

Bauvorhaben: Neubau Schulzentrum Hall in Tirol.
Auftraggeber: Stadtgemeinde Hall in Tirol, Oberer Stadtplatz 1-2, 6060 Hall in Tirol.
Ort der Leistungserbringung: Hall in Tirol.
Bauzeit: Sommer 2018.
Bezug der Ausschreibungsunterlagen: Die Angebotsunterlagen können über *bauamt@stadthall.at* angefordert werden.
Angebotsabgabe: 19.Juni 2018, Stadtbauamt Hall in Tirol, Oberer Stadtplatz 1-2, 6060 Hall in Tirol.

Hall in Tirol, 25. Mai 2018

Nr. 632 • Bezirkskrankenhaus Kufstein

DIREKTVERGABE

mit vorheriger Bekanntmachung

Aussenanlagen

Bauvorhaben: BKH Kufstein – Neubau Krankenpflegeschule.
Auftraggeber: Bezirkskrankenhaus Kufstein, Endach 27, 6330 Kufstein.
Ausschreibende Stelle: Jastrinsky GmbH & Co Kommanditgesellschaft, Nußdorferstraße 2-4, A-5020 Salzburg, Telefon: +43/(0)662/822757, Fax +43/(0)662/822757-17, E-Mail: *office@jastrinsky.at*
Leistungsfrist: voraussichtlich März 2019 bis Mai 2019.
Die Ausschreibungsunterlagen können ausschließlich bei der jeweiligen ausschreibenden Stelle angefordert werden.
Abgabetermin: Mittwoch, 20. Juni 2018, 12 Uhr.
Detaillierte Informationen in den Ausschreibungsunterlagen.

Kufstein, 25. Mai 2018

Nr. 633 • TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG
vertreten durch TINETZ-Tiroler Netze GmbH

DIREKTVERGABE

nach vorherigem Aufruf zum Wettbewerb
im Unterschwellenbereich gemäß BVergG

Metallbau-/Bauschlosserarbeiten

Art des Auftrags: Bauleistung.

Auftraggeber: TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG vertreten durch TINETZ-Tiroler Netze GmbH.

Auftragsbezeichnung: UW Zell Metallbau-/Bauschlosserarbeiten.

Beschreibung: Lieferung und Montage von Tür-, Fenster- und Schiebefalttorelementen sowie Lüftungslamellen, Brandschutzbleche, Geländer, Handläufe, einer Balkonkonstruktion und einer Stahltreppe beim Neubau Umspannwerk Zell.

Erfüllungsort: 6280 Zell am Ziller, KG Rohrberg.

Erfüllungszeitraum: KW 36 bis KW 48 / 2018.

Abgabedatum: 15. Juni 2018, 10 Uhr.

CPV-Codes: 45262670-8.

Projektnummer: 2018-10080.

Auskünfte und Unterlagen: https://tiwag.vemap.com/home/bekannt/anzeigen.html?annID=87

Innsbruck, 25. Mai 2018

Mitteilung

Landtagsklub der FPÖ Tirol, Innsbruck

BERICHT

über die unabhängige Prüfung der Klubförderung gemäß Tiroler Parteienfinanzierungs- und Klubförderungsgesetz 2012 für das Jahr 2017

Wir haben die Prüfung der Klubförderung gemäß Tiroler Parteienfinanzierungs- und Klubförderungsgesetz 2012 für das Jahr 2017 des Landtagsklubs der FPÖ Tirol, Innsbruck, durchgeführt.

Der Landtagsklub der FPÖ Tirol als Förderempfänger hat gemäß § 8 Abs. 1 des Tiroler Parteienfinanzierungs- und Klubförderungsgesetzes 2012 ordnungsgemäße Aufzeichnungen über die widmungsgemäße Verwendung der nach den §§ 5 und 6 des Tiroler Parteienfinanzierungs- und Klubförderungsgesetzes 2012 gewährten Förderungen zu führen.

Gemäß § 8 Abs. 2 des Tiroler Parteienfinanzierungs- und Klubförderungsgesetzes 2012 sind die Aufzeichnungen und die dazugehörigen Unterlagen durch einen beeideten Wirtschaftsprüfer auf ihre Ordnungsmäßigkeit und die widmungsgemäße Verwendung zu überprüfen. Unsere Aufgabe ist es demnach, auf der Grundlage unserer Prüfungshandlungen eine Beurteilung darüber abzugeben, ob die Aufzeichnungen in wesentlichen Belangen ordnungsgemäß sind und die Fördermittel widmungsgemäß verwendet wurden.

Aufgrund der bei unserer Prüfung gewonnenen Erkenntnisse sind nach unserer Beurteilung die Aufzeichnungen des Landtagsklubs der FPÖ Tirol ordnungsgemäß und die nach den §§ 5 und 6 des Tiroler Parteienfinanzierungs- und Klubförderungsgesetzes 2012 gewährten Fördermittel für das Jahr 2017 wurden widmungsgemäß verwendet.

Linz, 22. Mai 2018

KPMG Alpen-Treuhand GmbH
Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft

Dr. Verena Trenkwalder
Wirtschaftsprüfer

Mag. Gerald Punzhuber
Wirtschaftsprüfer

Erscheinungsort Innsbruck
Verlagspostamt 6020 Innsbruck

Österreichische Post AG
Info.Mail Entgelt bezahlt

DVR 0059463

Herausgeber: Amt der Tiroler Landesregierung, 6010 Innsbruck
Erscheint jeden Mittwoch. Redaktionsschluss: Freitag, 12 Uhr.
Bezugsgebühr € 60,– jährlich.
Einschaltungen nach Tarif.
Verwaltung und Vertrieb: Landeskanzleidirektion,
Innsbruck, Neues Landhaus,
Tel. 0512/508-1972 – Fax 0512/508-741990 – E-Mail: bote@tirol.gv.at
Redaktion: Innsbruck, Landhaus,
Tel. 0512/508-1976 – Fax 0512/508-741990 – E-Mail: bote@tirol.gv.at
Internet: www.tirol.gv.at/bote
Druck: Eigendruck